

Ausführungsvorschriften
über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht
(AV Schulpflicht)

Vom 3. Dezember 2008

(ABl. S. 2729, 2009, S. 250)

zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 28. Dezember 2011

I. Beurlaubung, Befreiung, Schulversäumnis und unterrichtsfreie Zeit

1 - Beurlaubung vom Unterricht aus wichtigen Gründen

(1) Schülerinnen und Schüler können im Einzelfall nur aus einem wichtigen Grund vom Unterricht beurlaubt werden (§ 46 Abs. 5 Satz 1 SchulG). Von einem wichtigen Grund kann insbesondere ausgegangen werden bei

- a) persönlichen Gründen, wie z.B. einem Arztbesuch, der aus darzulegenden Gründen nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden kann,
- b) familiären Gründen, wie Eheschließungen oder Todesfälle im engsten Familienkreis,
- c) Teilnahme an Vorstellungsgesprächen und Berufsberatungen sowie Informations- und Beratungsveranstaltungen der Hochschulen in Vorbereitung auf die nachfolgende Ausbildung,
- d) Reisen während der Unterrichtszeit, die nach einem schulärztlichen Gutachten dringend erforderlich sind oder für die das Jugendamt dringende soziale Gründe geltend macht und die aus darzulegenden Gründen nicht in der Ferienzeit stattfinden können.

Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht genehmigt werden, es sei denn, es handelt sich um einen wichtigen und unaufschiebbaren Ausnahmefall. Als ein solcher Ausnahmefall ist der vorzeitige Antritt oder die verspätete Rückkehr von einer Urlaubsreise nicht anzusehen.

Ein wichtiger Grund liegt in der Regel nicht vor, wenn die Beurlaubung zur Mitwirkung an Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen, einschließlich Werbeaufnahmen, oder an ähnlichen Veranstaltungen beantragt wird.

(2) Eine Beurlaubung kann gewährt werden, wenn der angegebene Grund für die Beurlaubung, die Unmöglichkeit einer Terminverschiebung, der Leistungsstand und die Leistungsbereitschaft der Schülerin oder des Schülers sowie die pädagogische Situation der gesamten Klasse oder Lerngruppe dies rechtfertigt.

(3) Für Auslandsaufenthalte mit verpflichtendem Schulbesuch oder entsprechenden Lernverpflichtungen können Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und der gymnasialen Oberstufe beurlaubt werden, wenn dies insbesondere aufgrund ihres Leistungsstandes pädagogisch vertretbar ist. Auf eventuell entstehende Nachteile nach Rückkehr (z.B. Rechtspflicht zur Wiederholung einer Jahrgangsstufe) sind sie ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Beurlaubungen, die einen Zeitraum von vier Wochen überschreiten, sind nur zeitlich begrenzt zulässig und sollen von einem anderweitigen Bildungsangebot für die Schülerin oder den Schüler während der Beurlaubung, etwa durch Privatunterricht, abhängig gemacht werden.

4 - Antragstellung und Entscheidungsbefugnis bei Beurlaubungsanträgen

(1) Der Beurlaubungsantrag ist schriftlich und unter Angabe der Gründe von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher bei der Schule zu stellen. Handelt es sich um Berufsschülerinnen und Berufsschüler in der dualen Berufsausbildung, so kann der Antrag auch von dem Ausbildungsbetrieb gestellt werden. Stellen die Erziehungsberechtigten den Antrag, so ist die Zustimmung des Ausbildungsbetriebes, stellt der Ausbildungsbetrieb den Antrag, so ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Für Entscheidungen über Beurlaubungen bis zu drei Unterrichtstagen - bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern in der dualen Berufsausbildung nicht über die Zahl der wöchentlichen Berufsschultage hinaus - ist die klassenleitende Lehrkraft, in Gesamtschulen die Kerngruppenleiterin oder der Kerngruppenleiter, in der gymnasialen Oberstufe die Oberstufentutorin oder der Oberstufentutor zuständig. Über Beurlaubungen ab vier Unterrichtstagen, über Beurlaubungen nach Ziffer 1 Abs. 3 und über Beurlaubungen für die Zeit vor Beginn oder nach Ende der Ferien entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Stellungnahme der klassenleitenden Lehrkraft, in Gesamtschulen der Kerngruppenleiterin oder des Kerngruppenleiters, in der gymnasialen Oberstufe der **Oberstufentutorin oder des Oberstufentutors**. Bei Beurlaubungen für ein ganzes Schuljahr informiert die Schulleiterin oder der Schulleiter die zuständige Schulbehörde über die Beurlaubung.

7 - Nachträgliche Entschuldigungen bei Schulversäumnissen

(1) Kann die Schülerin oder der Schüler wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die in Ziffer 4 Abs. 2 Satz 1 genannten Personen davon am ersten Tag des Fernbleibens mündlich und spätestens am dritten Tag auch schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(2) Bei der Rückkehr in die Schule hat die Schülerin oder der Schüler eine Erklärung vorzulegen, aus der sich die Dauer ihres oder seines Fernbleibens sowie der Grund dafür (z.B. Krankheit) ergibt.

...

(4) Wird das Fernbleiben von der Schule mit Krankheit begründet, so kann die Schule vom Gesundheitsamt eine Stellungnahme darüber einholen, ob der Krankheitszustand der Schülerin oder des Schülers ein Fernbleiben von der Schule rechtfertigt; dies gilt nicht, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorliegt.

(5) Hat die Schule begründete Zweifel an einem vorgelegten ärztlichen Attest, so informiert sie die Schulbehörde, die vom Gesundheitsamt eine Stellungnahme darüber einholen kann, ob der Krankheitszustand der Schülerin oder des Schülers ein Fernbleiben von der Schule rechtfertigt.

(6) Wird ein Schulversäumnis nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen mitgeteilt und wird auch nachträglich keine Erklärung nach Absatz 2 oder ein Attest nach Absatz 4 vorgelegt, so gilt das Fehlen als unentschuldigt. Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler an mehr als drei aufeinanderfolgenden Schultagen unentschuldigt dem Unterricht fern, so soll mit den Erziehungsberechtigten Kontakt aufgenommen werden. Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler an mehr als zehn aufeinanderfolgenden Schultagen unentschuldigt dem Unterricht fern, so soll darüber hinaus Kontakt mit dem bezirklichen Jugendamt und der Schulaufsicht aufgenommen werden. Ferner kann der sozialpädagogische Dienst, das schulpsychologische Beratungszentrum oder die Clearingstelle verständigt werden. Im Fall des Satzes 3 ist dem zuständigen Schulamt eine Schulversäumnisanzeige zu übersenden.